

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 18. Sitzung
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 06.12.2018, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel
Vorlage: 50/2990/XVI/2018
3. Flüchtlinge
Vorlage: 50/3003/XVI/2018
4. Örtliche Planung nach § 7 APG NRW - Bericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen
Vorlage: 50/3001/XVI/2018

- 5. Open Data - anschauliche Darstellung der Schuleingangsuntersuchungen
Vorlage: 53/2972/XVI/2018
- 6. Mitteilungen
 - 6.1. Neue Regelsätze ab 01.01.2019
Vorlage: 50/2989/XVI/2018
 - 6.2. Wirkungsdialog Wohlfahrtsverbände
Vorlage: 50/3002/XVI/2018
 - 6.3. Behindertenfahrdienst im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3000/XVI/2018
 - 6.4. Erfahrungen aus dem Rhein-Kreis Neuss überregional nachgefragt
Vorlage: 53/2956/XVI/2018
 - 6.5. Qualitätskriterien in der U3-Betreuung
Vorlage: 53/2970/XVI/2018
 - 6.6. Demokratiekonferenz
Vorlage: 50/3004/XVI/2018
- 7. Anfragen
 - 7.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.11.2018 zu Wohnraum-Fördermitteln
Vorlage: 50/3005/XVI/2018



Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2990/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, dass die Mietobergrenzen im Jahr 2018 neu erhoben und zum 01.02.2019 neu angepasst werden. Die Verwaltung hat daraufhin eine Neuerhebung der Mietobergrenzen an das Unternehmen Analyse & Konzepte vergeben. Die in Auftrag gegebene Mietwerterhebung ist nunmehr abgeschlossen. Die Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss sind in einer Sondergesprächsrunde am 21.11.2018 über die Ergebnisse informiert worden; Bedenken gegen den Methodenansatz sowie die Ergebnisse sind nicht geäußert worden.

Danach ist die Einteilung des Rhein-Kreises Neuss in 6 Vergleichsräume unverändert geblieben. Die Mietwerterhebung selbst basiert auf über 20.000 Bestandsmieten und über 6.000 Angebotsmieten. Die durchschnittliche Repräsentativität im Rhein-Kreis Neuss beträgt 23,4 %. Aufgrund der verbesserten Datenbasisqualität werden im Vergleich zum Vorgängerkonzept bzgl. der kalten Betriebskosten keine kreisweiten Werte pro Haushaltsgröße angesetzt, sondern vergleichsraumscharfe Werte berücksichtigt. Die Mietwerterhebung führt in keinem Tabellenfeld (Haushaltsgröße in einem Vergleichsraum) zu einer Minderung der Mietobergrenzen. Im Durchschnitt beträgt die Anhebung der Mietobergrenzen 4,35 %.

Nachfolgend zum Vergleich die Bruttokaltmietobergrenzen (BKM), die am 01.02.2017 in Kraft getreten sind:

BKM 2017

	1-Person	2-Personen	3-Personen	4-Personen	5-Personen
GV, Jü, Roki	393,00 €	469,95 €	563,20 €	684,95 €	792,00 €
Dormagen	418,50 €	510,90 €	595,20 €	706,80 €	861,30 €
Neuss	404,00 €	495,30 €	611,20 €	703,95 €	803,00 €
Kaarst	458,50 €	534,30 €	656,80 €	773,30 €	953,70 €
Meerbusch	406,50 €	508,30 €	604,00 €	751,45 €	1.010,90 €
Korschenbroich	404,00 €	501,15 €	613,60 €	746,70 €	825,00 €

Nachfolgend die Bruttokaltmietobergrenzen (BKM), die am 01.02.2019 in Kraft treten sollen:

BKM 2019

	1-Person	2-Personen	3-Personen	4-Personen	5-Personen
GV, Jü, Roki	410,00 €	488,15 €	576,80 €	718,20 €	809,60 €
Dormagen	424,50 €	521,30 €	635,20 €	745,75 €	921,80 €
Neuss	418,50 €	517,40 €	624,00 €	739,10 €	862,40 €
Kaarst	475,50 €	573,30 €	695,20 €	818,90 €	953,70 €
Meerbusch	417,00 €	557,70 €	660,80 €	851,20 €	1.016,40 €
Korschenbroich	412,50 €	501,15 €	636,80 €	759,05 €	839,30 €

Nachfolgend die Differenz zwischen den „alten“ und „neuen“ Bruttokaltmietobergrenzen in Euro-Beträgen:

Vergleich von alt zu neu

	1-Person	2-Personen	3-Personen	4-Personen	5-Personen
GV, Jü, Roki	17,00 €	18,20 €	13,60 €	33,25 €	17,60 €
Dormagen	6,00 €	10,40 €	40,00 €	38,95 €	60,50 €
Neuss	14,50 €	22,10 €	12,80 €	35,15 €	59,40 €
Kaarst	17,00 €	39,00 €	38,40 €	45,60 €	0,00 €
Meerbusch	10,50 €	49,40 €	56,80 €	99,75 €	5,50 €
Korschenbroich	8,50 €	0,00 €	23,20 €	12,35 €	14,30 €

Nachfolgend die Differenz zwischen den „alten“ und „neuen“ Bruttokaltmietobergrenzen in %:

Vergleich von alt zu neu

	1-Person	2-Personen	3-Personen	4-Personen	5-Personen
GV, Jü, Roki	4,33%	3,87%	2,41%	4,85%	2,22%
Dormagen	1,43%	2,04%	6,72%	5,51%	7,02%
Neuss	3,59%	4,46%	2,09%	4,99%	7,40%
Kaarst	3,71%	7,30%	5,85%	5,90%	0,00%
Meerbusch	2,58%	9,72%	9,40%	13,27%	0,54%
Korschenbroich	2,10%	0,00%	3,78%	1,65%	1,73%

Der Methodenansatz sowie die Ergebnisse der Mietwerterhebung inkl. der neuen Mietobergrenzen werden dem Ausschuss in der Sitzung ausführlich von Herrn Florian Schweiger, Fa. Analyse & Konzepte GmbH Hamburg, und der Verwaltung vorgestellt.

Die neuen Richtwerte sollen zum 01.02.2019 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt den neuen Richtwerten zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3003/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge

Sachverhalt:

Der Bericht nimmt auf den Sachstandsbericht an den Kreisausschuss vom 07.11.2018 Bezug.

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 31. August 2018 insgesamt 9.663 Flüchtlinge.

Dies sind 200 Flüchtlinge mehr als zum 30. Juni 2018 und 451 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 225 mehr als Ende Dezember 2017. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 6.701 Flüchtlinge und damit 193 mehr als zum letzten Stichtag am 30. Juni 2018 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 1.823 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 628 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia). Aus Afghanistan, bei dem man nicht mehr von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive reden kann, kommen 288 Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Aus diesen Herkunftsländern haben insgesamt 746 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 125 Personen gestiegen, gegenüber dem 30.06.2018 ist eine Person weniger zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.139 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 31. August 2018 liegen als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF:

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der gestellten Asylerst- und Folgeanträge auf 13.001 im Oktober 2018 gegenüber 14.984 im Oktober 2017 gesunken.

Die beim BaMF anhängigen Asylverfahren wurden von 87.187 im Oktober 2017 auf 59.640 im Oktober 2018 reduziert. Die Schutzquote im Jahr 2018 liegt zum Stand 31.10.2018 bei 33,9 %; der entsprechende Vorjahreswert beträgt 43,7 %. Ein Überblick aus der Asylgeschäftsstatistik des BaMF für den Monat Oktober 2018 ist als **Anlage 3** beigelegt.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 59.738 im September 2018 abgebaut werden, im Juni 2018 waren allerdings nur 52.514 Verfahren anhängig, sodass sich hier wieder eine Steigerung ergeben hat. Im September 2018 hat das BAMF 16.008 Entscheidungen getroffen, davon 6.225 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im September 2018 38,9 % (gegenüber 26,4 % im Juni 2018, 37,0 % im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als **Anlage 4** bei.

Rückführungen:

Erfolgte durchgeführte Abschiebungen in 2018 (Stand 22.10.2018):

	RKN	NE	DO
2018	109	21	3

Nicht alle Abschiebeversuche sind erfolgreich. Das Ausländeramt der Stadt Dormagen erfasst statistisch keine gescheiterten Abschiebeversuche. Zahlen zu gescheiterten Abschiebeversuchen liegen daher nur von den Ausländerbehörden der Stadt Neuss und des Rhein-Kreises Neuss vor.

Gescheiterte Abschiebungen:

	RKN	NE
2018	83	13

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA):

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes befinden sich zurzeit 29 UmA und 13 ehemalige (jetzt volljährige) UmA. Die Fallzahlen sind relativ stabil, verschoben haben sich aber die Herkunftsländer. Waren es zunächst Jugendliche aus Afghanistan und Syrien, so sind es nun junge Menschen aus den Nord- und Westafrikanischen Staaten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um männliche Jugendliche.

Von den betreuten UmA und ehemaligen UmA haben vier die Flüchtlingseigenschaft anerkannt bekommen, alle anderen unterliegen einem subsidiären Schutz oder einem Abschiebeverbot.

Erfreulich ist, dass sich, bis auf drei Neuaufnahmen, alle in Schule oder Ausbildung befinden.

Fakten zur Asylpolitik des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration:

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ist eine Initiative von Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland.

In einem Faktenpapier hat der Sachverständigenrat die wichtigsten Informationen und Zahlen zur Asylpolitik in Deutschland und auf EU-Ebene im 1. Halbjahr 2018 zusammengestellt. Darin werden Strukturdaten, Asylverfahren und -leistungen sowie Regelungen im Bildungsbereich und für die Erwerbstätigkeit dargestellt. Das Faktenpapier zur Asylpolitik ist als **Anlage 5** beigelegt.

Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20.11.2018 mitgeteilt, dass in 2019 die Integrationspauschale des Bundes erstmals in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben wird.

Die Kommunen erhalten insgesamt 432,8 Millionen Euro. Das Geld ist als Ausgleich für die Kosten gedacht, die bei der Integration der Flüchtlinge entstehen.

Die vollständige Weitergabe ist auch ein Zeichen dafür, dass die Integrationsleistungen der Kommunen von Seiten des Landes gesehen und entsprechend gewürdigt werden. Dies ist als Signal zu werten, dass die Kommunen mit ihren Problemen nicht alleine gelassen werden und die notwendigen Kraftanstrengungen in Sachen Integrationsarbeit vor Ort entsprechend unterstützt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.

Anlage 1 - AZR-gesamt_RKN+NE+DO

Anlage 2 - AZR Auswertung Zeitreihe

Anlage 3 - Asylgeschäftsstatistik BAMF Oktober 2018

Anlage 4 - Flüchtlingsbericht Bundesrepublik Deutschland

Anlage 5 - SVR_Fakten_zur_Asylpolitik

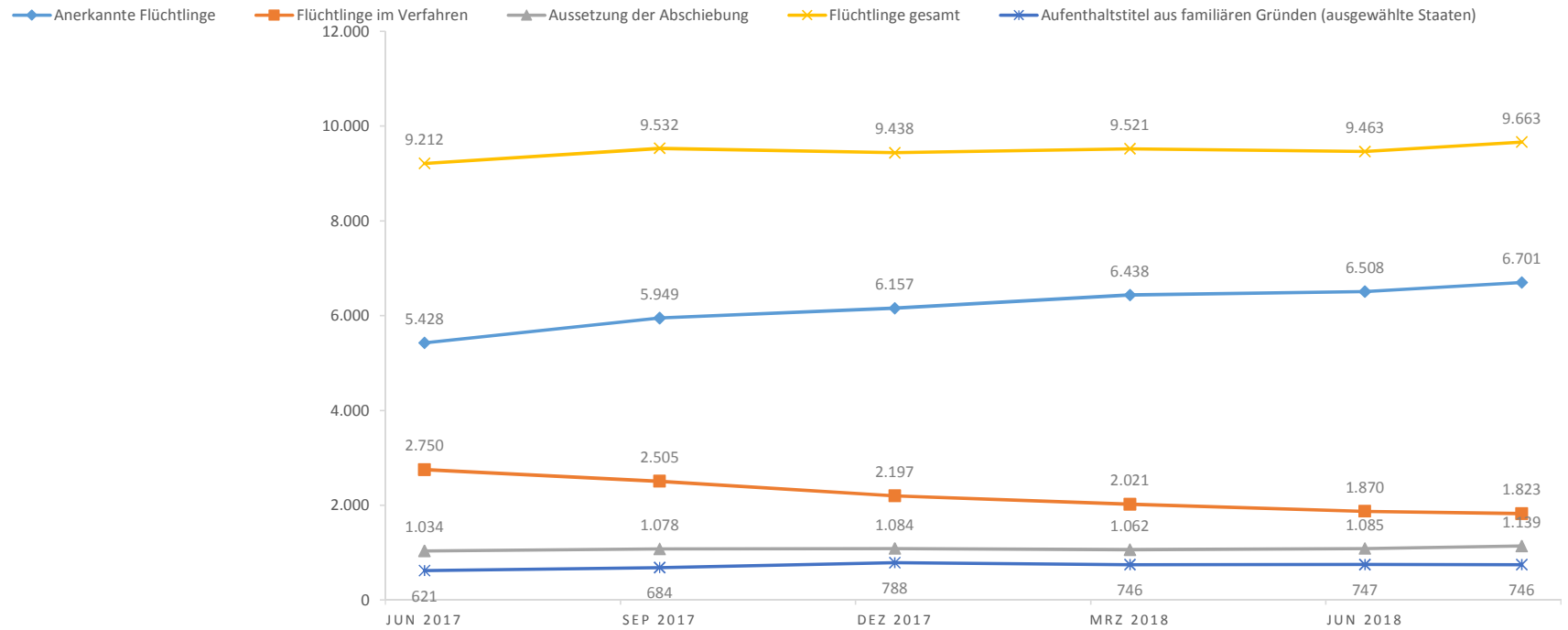
Anlage 1 TOP 2: Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 31. August 2018 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

Bezeichnung	darunter	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre								
		k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	176	247	0	423	0	6	2	21	49	46	79	72	148
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	Gesamt	0	319	192	0	511	0	52	8	45	86	124	100	57	39
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	10	7	0	17	0	3	1	2	2	7	1	1	0
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	Gesamt	0	528	362	0	890	0	1	20	93	129	164	263	160	60
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	Gesamt	0	2843	2016	1	4860	0	1465	149	760	1122	695	366	170	133
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe Zeilen 3 - 8)		0	3876	2824	1	6701	0	1527	180	921	1388	1036	809	460	380
Anhängige Asylverfahren "Flüchtlinge im Verfahren"	Gesamt	0	1169	653	1	1823	0	566	54	321	470	275	95	27	15
	<i>Afghanistan</i>	0	205	82	1	288	0	81	13	94	67	22	7	2	2
	<i>Eritrea</i>	0	23	9	0	32	0	7	0	6	14	5	0	0	0
	<i>Irak</i>	0	128	74	0	202	0	62	10	24	52	31	15	6	2
	<i>Iran</i>	0	64	35	0	99	0	18	1	10	32	32	4	1	1
	<i>Somalia</i>	0	27	15	0	42	0	16	0	12	11	3	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	140	113	0	253	0	120	13	30	39	35	11	3	2
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	Gesamt	0	763	376	0	1139	0	292	43	181	312	189	78	31	13
GESAMT (Summe Zeile 9, 11, 18)		0	5808	3853	2	9663	0	2385	277	1423	2170	1500	982	518	408

Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

	Summe ausgewählte Staaten														
Familiäre Gründe insgesamt		0	262	483	1	746	0	344	31	48	140	110	47	19	7
	<i>Afghanistan</i>	0	10	15	0	25	0	2	1	2	13	3	4	0	0
	<i>Eritrea</i>	0	2	9	0	11	0	6	0	0	3	1	1	0	0
	<i>Irak</i>	0	76	134	1	211	0	83	4	17	53	40	11	3	0
	<i>Iran</i>	0	14	53	0	67	0	17	1	0	17	15	8	5	4
	<i>Somalia</i>	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	160	271	0	431	0	235	25	29	54	51	23	11	3

ANLAGE 2 ZU TOP 2: FLÜCHTLINGE IM RHEIN-KREIS NEUSS (QUELLE: AUSWERTUNG AUSLÄNDERZENTRALREGISTER)



	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746



Asylgeschäftsstatistik für den Monat Oktober 2018

Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2018.

ASYLANTRÄGE				ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
Die 10 stärksten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018* (TOP-TEN)	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs./5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen
1 Syrien, Arabische Republik	39.324	37.640	1.684	36.433	14.321	570	14.811	228	80,6%	70	7.003
2 Irak	15.323	13.909	1.414	16.868	3.465	40	715	1.169	31,7%	6.437	5.082
3 Nigeria	9.678	8.933	745	11.602	709	36	113	798	14,0%	4.978	5.004
4 Iran, Islamische Republik	9.610	8.793	817	9.268	1.977	218	132	70	23,5%	4.076	3.013
5 Türkei	9.138	8.735	403	7.363	2.749	542	40	51	38,6%	3.587	936
6 Afghanistan	10.486	8.563	1.923	16.651	2.020	32	695	3.433	36,9%	5.855	4.648
7 Eritrea	5.318	5.024	294	6.838	1.960	214	2.507	233	68,7%	288	1.850
8 Somalia	5.133	4.555	578	7.147	1.597	24	725	593	40,8%	1.508	2.724
9 Ungeklärt	4.176	3.630	546	4.635	1.319	105	372	114	38,9%	1.377	1.453
10 Russische Föderation	4.547	3.404	1.143	7.145	529	331	123	144	11,1%	3.520	2.829
Summe Top 10	112.733	103.186	9.547	123.950	30.646	2.112	20.233	6.833	46,6%	31.696	34.542
Staatsangeh. gesamt	158.512	138.655	19.857	186.886	33.460	2.403	21.496	8.457	33,9%	65.303	58.170

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Zeitraum Januar bis Oktober 2018.

Im bisherigen Berichtsjahr 2018 wurden **138.655 Erstanträge** vom Bundesamt entgegengenommen. Die meisten Erstanträge im bisherigen Berichtsjahr 2018 wurden aus den folgenden drei Ländern erfasst:

- Syrien mit 37.640 Erstanträgen (27,1 % aller Erstanträge),
- Irak mit 13.909 Erstanträgen (10,0 % aller Erstanträge) und
- Nigeria mit 8.933 Erstanträgen (6,4 % aller Erstanträge).

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 167.573 Erstanträge gestellt; dies bedeutet **einen Rückgang der Antragszahlen um 17,3 %** im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge im Berichtsjahr 2018 stieg gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (19.653 Folgeanträge) **um 1,0 % auf 19.857 Folgeanträge** an. Damit nahm das Bundesamt **insgesamt 158.512 Asylanträge** im bisherigen Berichtsjahr 2018 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr (187.226 Asylanträge) bedeutet dies **einen Rückgang um 15,3 %**.

Insgesamt wurden **186.886 Erst- und Folgeanträge** im bisherigen Berichtsjahr 2018 **entschieden**, davon:

- Syrien mit 36.433 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 80,6%),
- Irak mit 16.868 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 31,7%),
- Afghanistan mit 16.651 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 36,9%).

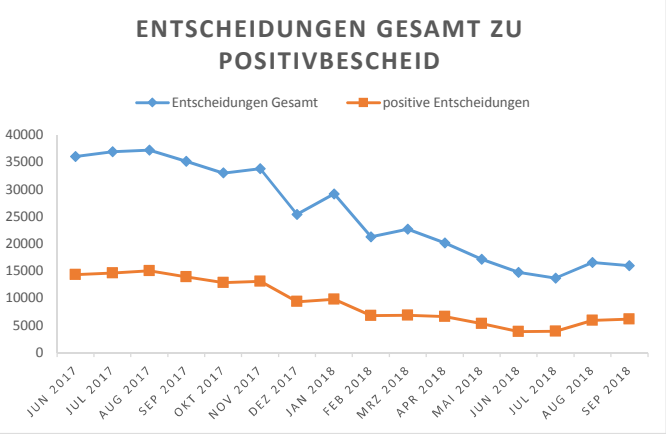
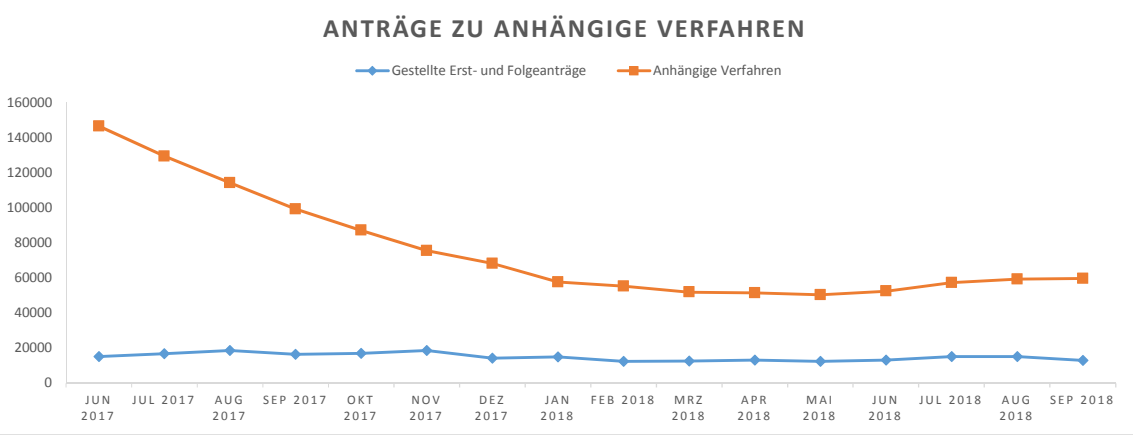
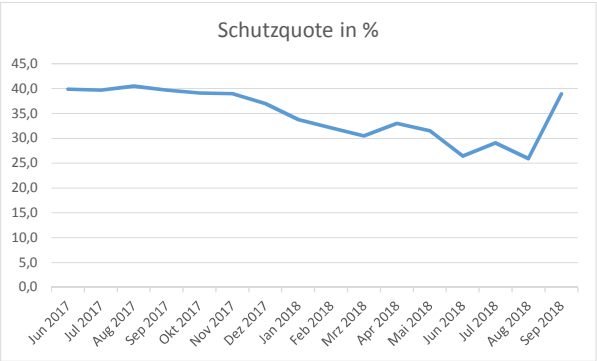
Bei einem Vergleich mit dem Vorjahr (546.540 Entscheidungen) ist die Zahl der Entscheidungen **um 65,8 % gesunken**. Die **Gesamtschutzquote für alle Staatsangehörigkeiten** liegt für das Berichtsjahr 2018 bei **33,9 %** (63.413 positive Entscheidungen von insgesamt 186.886).

Ende Oktober 2018 lag die Zahl der **anhängigen Verfahren** bei insgesamt **59.640 Verfahren**. Im Vergleich zum Vormonat (59.738 anhängige Verfahren) ist die Zahl der beim Bundesamt anhängigen Verfahren leicht um 0,2 % gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr (87.187 anhängige Verfahren) ist ein **Rückgang der anhängigen Verfahren um 31,6 %** (-27.547 anhängige Verfahren) zu verzeichnen.

Die Zahl **aller Bundesamtsentscheidungen** (Erstanträge, Folgeanträge, Widerrufsprüfverfahren und Wiederaufnahmeverfahren) **sank um 53,2 %** von 550.106 Entscheidungen im Vorjahr auf **257.703 Entscheidungen im bisherigen Berichtsjahr 2018**.

Anlage 4 zu TOP 2: Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzquote in %
Jun 2017	15261	146551	36016	14384	39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017	18651	114202	37214	15057	40,5
Sep 2017	16520	99334	35127	13956	39,7
Okt 2017	17028	87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018	15077	57693	29173	9864	33,8
Feb 2018	12490	55279	21301	6848	32,1
Mrz 2018	12622	51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018	12494	50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9



Fakten zur Asylpolitik

1. Halbjahr 2018

28. August 2018, aktualisierte Fassung

KURZ UND BÜNDIG

1. Flucht und Asyl

Ende 2017 waren weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Der Großteil flieht innerhalb des eigenen Landes (40 Millionen, sog. **Binnenvertriebene**). 19,9 Millionen Menschen halten sich als **Flüchtlinge** in anderen Ländern auf.¹ Fast neun von zehn Flüchtlingen (85 %) leben laut dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in Entwicklungsländern. **Nur ein kleiner Teil flieht nach Europa:** 2017 wurden in der Europäischen Union (EU) rund 650.000 Asylanträge gestellt – davon etwa ein Drittel in Deutschland.

Ab dem Frühjahr 2015 nahm die Zahl der in Europa ankommenden Flüchtlinge stark zu. Zu den Gründen zählen die andauernden Kriege in Syrien und dem Irak, Konflikte in Zentralafrika und Krisen andernorts (akute Fluchtursachen), aber auch die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut (strukturelle Fluchtursachen). Viele Menschen fliehen zunächst in nahegelegene Länder: Weltweit halten sich daher die meisten Flüchtlinge in der Türkei, in Pakistan, Uganda, im Libanon und im Iran auf. Weil die Fluchtursachen andauern und sich die Lebensbedingungen auch in den Zufluchtsregionen verschlechtert haben, setzen einige ihre Flucht von dort nach Europa fort. Einer der wichtigsten Zugangswege nach Mitteleuropa führte über Griechenland und die Staaten des Balkans. Nachdem diese sog. Balkanroute im Frühjahr 2016 geschlossen worden und im März 2016 das EU-Türkei-Abkommen in Kraft getreten ist, kamen weniger Flüchtlinge über die Ägäis.² Während 2015/2016 vor allem Asylsuchende aus Syrien, Staaten des Westbalkans, Afghanistan und dem Irak stammten, gelangen über die zentrale und westliche Mittelmeerroute nun vor allem Asylsuchende aus Ländern der Sub-Sahara nach Europa. Ihre Anerkennungschancen liegen mehrheitlich deutlich unter denen der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien oder dem Irak. Im ersten Halbjahr 2018 erreichten mehr als 16.000 Personen Italien auf dem Seeweg, 80 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2017. Dagegen kamen in Spanien über 15.000 Personen an, im Vergleich zu etwa 6.500 zwischen Januar und Juni 2017.

¹ Der Begriff „Flüchtling“ ist völkerrechtlich in der Genfer Flüchtlingskonvention definiert und umfasst nur solche Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und aus bestimmten Fluchtgründen nicht in dieses zurückkehren können. Wer sich also noch im eigenen Land befindet, ist völkerrechtlich gesehen kein Flüchtling. Zu den weltweit 19,9 Millionen Flüchtlingen unter UNHCR-Mandat kommen noch 5,4 Millionen palästinensische Flüchtlinge hinzu, die nicht unter UNHCR-Mandat stehen, sowie 3,1 Millionen Asylsuchende, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde.

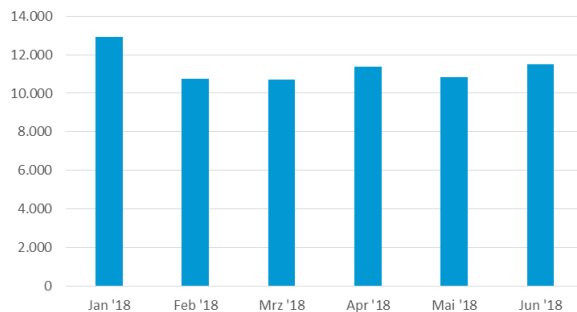
² Zur EU-Türkei-Erklärung s. [Pressemeldung des Europäischen Rats \(18.03.2016\)](#) sowie SVR: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin, 46–59.



2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

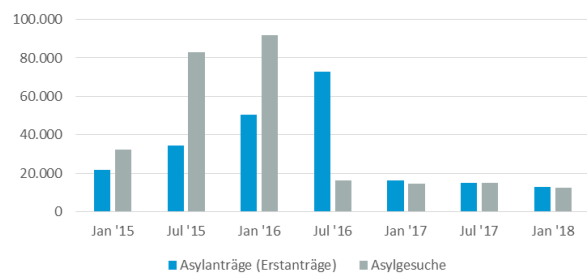
Der Jahresbericht 2017 des UNHCR führt Deutschland als sechstgrößtes Aufnahmeland für Flüchtlinge weltweit auf. Im ersten Halbjahr 2018 haben 81.765 Personen erstmalig einen Asylantrag gestellt. Damit ging die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017 um etwa 19 Prozent zurück. Grund für die sinkenden Zahlen sind vor allem die zuvor genannte EU-Türkei-Erklärung und die Grenzsicherungen auf der Balkanroute.

Asylanträge (Erstanträge) 1. Halbjahr 2018



Quelle: BAMF Asylgeschäftsberichte

Asylgesuche und -anträge in Deutschland 2015–2017
(jeweils Januar und Juli)



Quelle: BAMF Asylgeschäftsberichte und Aktuelle Meldungen 2015–18

Aufgrund des hohen Flüchtlingszuzugs in den Jahren 2015 und 2016 konnten viele Asylsuchende erst verspätet einen Asylantrag stellen (s. Abbildung).³ Seitdem haben sich die Verfahrensabläufe weitgehend normalisiert, und die Zahlen der Asylsuchenden entsprechen nahezu denen der Antragstellenden.

2.1 Geschlecht und Alter der Schutzsuchenden

Weltweit sind genauso viele Frauen wie Männer auf der Flucht. In Deutschland sind derzeit drei von fünf Personen, die sich um Asyl bewerben, Männer (57,5 %). Um Deutschland zu erreichen, muss aus vielen Ländern ein langer und zum Teil gefährlicher Weg zurückgelegt werden. Diese Reise treten vor allem Männer und jüngere Menschen an. **Drei Viertel der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Deutschland sind unter 30 Jahre alt** (74,5 %); etwas weniger als die Hälfte ist minderjährig (47,1 %). Nur ein sehr geringer Teil ist über 65 Jahre alt (0,6 %). Im Jahr 2017 stellten 9.084 (2016: 35.939) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylerstantrag. Die Altersstruktur zeigt klar, dass dem Bildungs- und Ausbildungssystem eine Schlüsselrolle bei der Integration der Flüchtlinge, die länger bleiben werden, zukommt.

2.2 Schutzquoten

Die Gesamtschutzquote⁴ für alle Herkunftsländer lag zwischen Januar und Juni 2018 bei 31,7 Prozent und damit 13 Prozentpunkte niedriger als im ersten Halbjahr 2017. 36,1 Prozent der Asylanträge wurden im laufenden Jahr abgelehnt; 32,2 Prozent haben sich ohne Entscheidung erledigt, da entweder der Antrag zurückgezogen wurde oder Deutschland nicht für die Bearbeitung zuständig war (s. 3.3 zu Dublin). Rechnet man diese Fälle heraus, **liegt die Schutzquote bei 46,75 Prozent („bereinigte Gesamtschutzquote“)**; Mitte 2017 hatte sie noch bei 53,3 Prozent gelegen. Die gesunkene Gesamtschutzquote kann auf die sinkende

³ Die Zahl der Asylgesuche erfasst den Zugang asylsuchender Personen; die Zahl der Asylanträge bezieht sich auf die tatsächlich gestellten Anträge.

⁴ Die sog. Gesamtschutzquote berechnet sich aus den verschiedenen Schutzarten. Sie besteht aus der Summe der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebeverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im entsprechenden Zeitraum.



Zahl der Asylsuchenden aus Syrien zurückgeführt werden. Zudem sind auch die Schutzquoten für die Top-Fünf-Herkunftsländer insgesamt gesunken. In der öffentlichen Debatte wird vor allem die ungeachtet der schlechten Sicherheitslage im Land stetig sinkende Schutzquote für Asylsuchende aus Afghanistan kontrovers diskutiert.

Unter den Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in Deutschland sind seit 2012 viele syrische Flüchtlinge, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg in ihrer Heimat flohen. Trotz sinkender Tendenz wurden zwischen Januar und Juni 2018 26,4 Prozent der Asylerstanträge in Deutschland von Syrerinnen und Syrern gestellt. Die nächstgrößten Gruppen der Asylsuchenden kamen aus dem Irak und Nigeria (10,1 % bzw. 7,0 % der Erstanträge).

Mit fast 78 Prozent erhielt der größte Teil der syrischen Schutzsuchenden einen Schutzstatus (s. 3.1) in Deutschland. Die bereinigte Gesamtschutzquote für Syrerinnen und Syrer liegt bei 99,7%. Dies bedeutet, dass nur ein minimaler Anteil ihrer Asylanträge abgelehnt wird. Ein Teil der Anträge hat sich anderweitig erledigt (z. B. durch ein Dublin-Verfahren, s. 3.3).

Der Anteil der Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus dem Westbalkan, von denen meist weniger als ein Prozent einen Schutzstatus erhalten, ist seit Herbst 2015 deutlich gesunken. Keines der entsprechenden Länder befindet sich mehr unter den Top-Zehn-Herkunftsländern. Dies kann u. a. damit in Zusammenhang gebracht werden, dass Albanien, Kosovo und Montenegro in dieser Zeit zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden (nachdem Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina bereits 2014 so klassifiziert wurden) und die Asylverfahren zügiger abgeschlossen werden können. Seit 1. November 2015 haben Personen aus dem Westbalkan zudem befristet bis Ende 2020 die Möglichkeit, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf Basis von § 26 der Beschäftigungsverordnung aufzunehmen. Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis ist ein gültiger Arbeitsvertrag und eine bestandene Vorrangprüfung. Zusätzlich dürfen in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sein.

Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (1. Halbjahr 2018)

Die 10 stärksten Herkunftsländer	Schutzquote
1. Syrien	77,9%
2. Irak	29,6%
3. Nigeria	15,9%
4. Afghanistan	35,8%
5. Iran	23,3%
6. Türkei	37,7%
7. Eritrea	68,9%
8. Somalia	42,1%
9. Georgien	1,3%
10. Ungeklärt	34,8%
Summe Top 10	44,2%
Herkunftsländer gesamt	31,7%

Quelle: BAMF Asylgeschäftsbericht 06/2018

2.3 Aufenthaltsbeendigung

Für die Aufenthaltsbeendigung sind die Ausländerbehörden der Länder zuständig; dabei soll die sog. freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die Zahl der zurückgeführten Personen (Abschiebungen und Zurückschiebungen zusammengefasst) lag im ersten Halbjahr 2018 bei 13.362 (Januar-Dezember 2017: 25.673; 2016: 26.654; 2015: 22.369). Die Zahl der freiwilligen Ausreisen über das Rückkehr-Förderprogramm „REAG“/„GARP“⁵ belief sich im ersten Halbjahr 2018 auf 8.952 (Januar-Dezember 2017: 29.587; 2016: 54.069). Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer für freiwillig Ausreisende („REAG“/„GARP“-Programm) waren Irak, Albanien und Mazedonien.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen und erhalten einen Ankunftsnachweis. Dieser berechtigt sowohl zum Aufenthalt als auch zum Bezug von staatlichen Leistungen wie medizinischer Versorgung, Unterbringung und Verpflegung. Anschließend werden die

⁵ „REAG“: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany. „GARP“: Government Assisted Repatriation Programme.



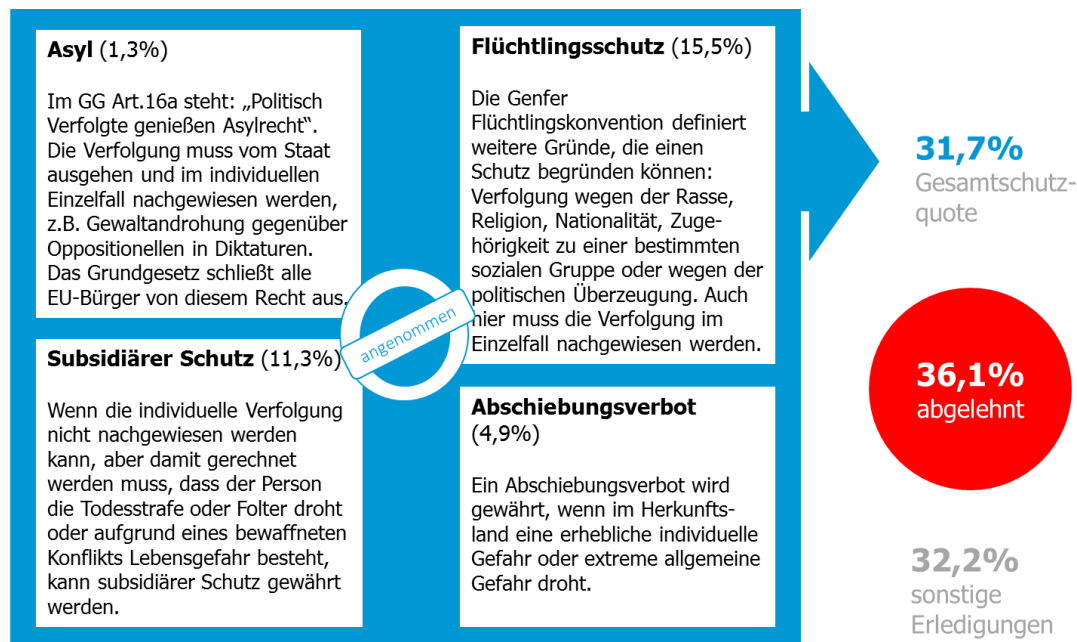
Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** auf die Bundesländer verteilt. Diesem liegen Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl der Bundesländer zugrunde. Der Aufenthalt ist zunächst auf einen bestimmten Bezirk beschränkt (**Residenzpflicht**). Die Asylverfahren werden durch das BAMF in sog. Ankunftscentren bzw. bei komplexeren Fällen in den Außenstellen des BAMF durchgeführt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind. Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in der Regel verpflichtet, bis zu sechs Monate in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 AsylG). Den Ländern wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, u. a. die Möglichkeit gegeben, die Verpflichtung auf bis zu 24 Monate zu erhöhen. **Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2) müssen in der Regel bis zum Asylbescheid bzw. bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.** Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode kündigt effizientere Asylverfahren an, die künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sog. Ankerzentren) durchgeführt werden sollen; im August 2018 eröffneten die ersten dieser Ankerzentren in Bayern.

3.1 Arten des Schutzes, Anteil von Schutz / Ablehnung / Erledigung

Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland:

- Die meisten Schutzsuchenden werden als Flüchtling auf der Grundlage der **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**⁶ von 1951 (bzw. § 3 AsylG) anerkannt.
- Nur in einer sehr geringen Zahl der Anträge wird **Asyl auf Basis des Grundgesetzes** (Art. 16a GG) bewilligt.
- Von zunehmender Wichtigkeit ist die Kategorie des **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG).
- Vergleichsweise selten wird ein **Abschiebungsverbot** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) erteilt.

Arten des Schutzes



Quelle: BAMF Asylgeschäftsbericht 06/2018

Bei subsidiärem Schutz und bei Abschiebungsverboten beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur ein Jahr, sie kann aber mehrfach verlängert werden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden, wenn u. a. ausreichende Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2

⁶ Weltweit haben 145 Staaten die GFK unterzeichnet.



AufenthG). Nach dem Grundgesetz oder der GFK anerkannte Flüchtlinge bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dann wird geprüft, ob die Schutzgründe weiterhin bestehen (Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfung). Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) kann nach fünf Jahren erteilt werden. Seit 31. Juli 2016 ist diese aber an den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Am 1. August 2018 trat das "[Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten](#)" in Kraft. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte war 2015 zunächst erleichtert worden, indem eine Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen erfolgte. Im Rahmen des Asylpakets II im März 2016 wurde er dann für zwei Jahre ausgesetzt. Seit August 2018 kann dieser Personenkreis nun wieder einen Antrag auf Nachzug für Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige ledige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder) stellen. Dazu müssen humanitäre Gründe (§ 36a AufenthG) vorliegen, z. B. wenn die Trennung bereits lange andauert oder das Kindeswohl gefährdet ist. Aber auch die soziale und wirtschaftliche Integration der bereits in Deutschland lebenden Person und Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen werden berücksichtigt. Das neue Gesetz begründet allerdings ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte. Bis Jahresende 2018 können insgesamt 5.000 Plätze vergeben werden; ab 1. Januar 2019 ist der Nachzug auf 1.000 Personen pro Monat kontingentiert. Ende 2017 lebten rund 192.000 Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Deutschland, es ist allerdings unklar, wie viele hiervon Familiennachzug beantragen werden.

3.2 Sichere Herkunftsstaaten

Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten die folgenden Länder als [sichere Herkunftsstaaten](#): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Es wird davon ausgegangen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfinden und somit kein Asylgrund besteht. Die Bundesregierung hat im Juli 2018 beschlossen, Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen; ein entsprechender Gesetzentwurf muss noch beraten werden. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, die Prüfung erfolgt aber beschleunigt. Ein beschleunigtes Verfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Folgeantrag gestellt wird oder Bewerber oder Bewerberinnen ihrer Mitwirkungspflicht beim Verfahren nicht nachkommen. Dies wird z. B. angenommen, wenn die Abnahme von Fingerabdrücken verweigert wird oder Asylsuchende versuchen, über ihre Identität zu täuschen.

3.3 Dublin

Das Dublin-Verfahren soll sicherstellen, [dass ein Antrag auf internationalen Schutz im gesamten Dublin-Gebiet⁷ nur durch einen Staat geprüft wird, also Mehrfach-Anträge verhindern](#). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb dieser Staaten gesteuert werden. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird zunächst anhand der Kriterien der Dublin-III-Verordnung der zuständige Staat bestimmt. Ist dies nicht Deutschland, sondern ein anderer Dublin-Staat, wird an diesen ein Ersuchen um Übernahme gestellt um dort das Asylverfahren durchzuführen. Erfolgt dieses Ersuchen oder die spätere tatsächliche Überstellung an den anderen Staat nicht innerhalb in der Dublin-III-Verordnung vorgegebener Fristen, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Es muss dann eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe vornehmen.

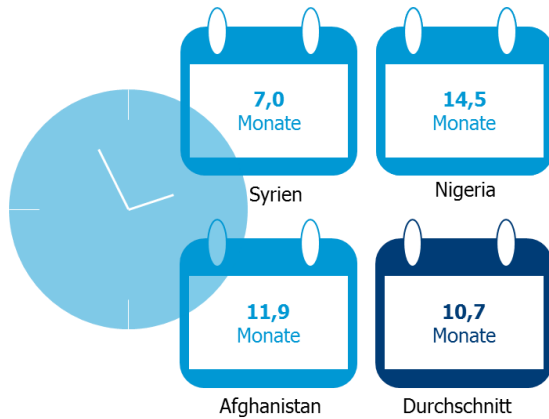
Im Jahr 2017 hat Deutschland 64.267 Übernahmeersuche gestellt; in 46.873 Fällen wurde dem Ersuchen von dem jeweils zuständigen Staat zugestimmt. Tatsächlich überstellt wurden aber lediglich 7.102 Personen. Das sind etwa 15 Prozent. Gleichzeitig hat Deutschland im selben Jahr seinerseits 8.457 Personen über Dublin-Verfahren aus anderen EU- oder Dublin-Staaten übernommen.

⁷ Das Dublin-Gebiet besteht aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz, Island und Liechtenstein.



4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

Dauer der Bearbeitung der Asylanträge (2017)



Quelle: BT-Drs. 19/1931

2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung 10,7 Monate (gegenüber 7,1 Monaten im Vorjahr). Die Dauer der Asylverfahren ist deutlich gestiegen, weil vermehrt komplexe Altfälle entschieden werden.

Infolge der hohen Einreisezahlen im Jahr 2015 und aufgrund mangelnder behördlicher Kapazitäten entstand ein Rückstau bei der Asylantragstellung und ihrer Bearbeitung. Mittlerweile konnte das BAMF einen großen Teil der anhängigen Verfahren abarbeiten: Ende 2017 waren es noch 68.245 Anträge. Allerdings hat sich in den letzten Jahren auch die Zahl der Asylklagen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark erhöht (über 370.000 anhängige Verfahren Ende 2017). Die Klagequoten haben sich im Vergleich zu 2016 verdoppelt.

5. Ausreisepflicht und Duldung

Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und durch eine Abschiebungsandrohung aufgefordert, Deutschland zu verlassen. **Findet keine selbstständige – sog. freiwillige – Ausreise statt**, die für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG“/„GARP“ und das „Starthilfe-Plus“ Programm des Bundes finanziell gefördert werden kann, **können abgelehnte Asylsuchende abgeschoben werden**. Ein konkreter Abschiebetermin darf ihnen seit Herbst 2015 nicht mehr mitgeteilt werden – seit Juli 2017 auch jenen Personen nicht, die bereits länger als ein Jahr mit einer Duldung in Deutschland leben. Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, die Länge kann variieren. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands oder wegen fehlender Papiere. Auch können gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung entgegenstehen: Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt seit März 2016 jedoch nur noch im Fall lebensbedrohlicher und schwerwiegender Erkrankung, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, als Abschiebungshindernis. In diesen Fällen wird eine **Duldung** erteilt, **bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen**. Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden.

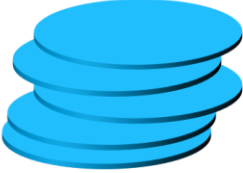
Ende 2017 lebten nach Daten des Ausländerzentralregisters 166.068 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde im Sommer 2015 **ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete** geschaffen. Damit können sie bei guter Integration (mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit) nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren. Jugendliche Geduldete können i. d. R. bereits nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG).



6. Leistungen

Was Asylsuchende und Geduldete vom deutschen Staat an finanziellen Mitteln bekommen, ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der **notwendige Bedarf** durch die Einrichtung gestellt. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und ähnliches, vorrangig als Geldleistung.

Leistungen nach dem AsylbLG

			
Notwendiger Bedarf (z.B. Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit)	219 €	392 €	135-200 €**
Notwendiger Persönlicher Bedarf (z.B. Transport, Kommunikation, Körperpflege)	135 €	244 €	76-83 €**

** Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wird der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat gesondert übernommen.*
*** Je nach Alter der oder des Minderjährigen.*

Quelle: Asylbewerberleistungsgesetz, BGBl. 2015 Teil I, S. 1793; eigene Zusammenstellung

Zusätzlich steht ihnen eine Leistung zu, um den sog. **notwendigen persönlichen Bedarf** zu decken (z. B. für Transport, Kommunikation, Körperpflege); seit Oktober 2015 soll dies möglichst als Sachleistung erfolgen. **Zusammengerechnet erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 354 Euro.**

Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2018 bei 416 Euro. Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach 15 Monaten können Asylbewerber und Asylbewerberinnen den vollen Arbeitslosengeld-II-Regelsatz erhalten. Reduziert werden Leistungen für Personen, die ausreisepflichtig sind: Sie erhalten im Prinzip nur noch Leistungen zur Deckung ihres notwendigen Bedarfs. Die gleichen Leistungseinschränkungen werden vorgenommen, wenn Bewerber und Bewerberinnen ihren Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnehmen, versuchen, im Verfahren über ihre Identität zu täuschen, Unterlagen nicht vorlegen (sofern sie in ihrem Besitz sind), ihrer Mitwirkung am Verfahren auf andere Weise nicht nachkommen oder angebotene Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen.

Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und Asylbewerberinnen ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. Asylsuchende müssen jeden Besuch einer ärztlichen Praxis vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob eine ärztlichen Behandlung notwendig ist.

Seit Herbst 2015 gehören nicht mehr nur für anerkannte Flüchtlinge, sondern auch für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive Integrationskurse schon während des Asylverfahrens zum Leistungsspektrum. Diese können verpflichtend sein. Die allgemeinen Integrationskurse umfassen zurzeit 600 Stunden Sprachkurs sowie 100 Stunden Orientierungskurs, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik vermitteln soll.



7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Alle Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Dies gilt auch für asylsuchende Kinder. Wann jedoch ein Schulzugang gewährt wird, ist je nach Bundesland unterschiedlich, wie an den Schulpflichtregelungen der Länder abzulesen ist: Diese variieren zwischen uneingeschränkter Schulpflicht (z. B. im Saarland), Eintritt der Schulpflicht erst ab der Zuweisung zu einer Kommune (z. B. in Rheinland-Pfalz) und einem zeitlich verzögerten Beginn der Schulpflicht etwa nach sechs Monaten (z. B. in Baden-Württemberg). Eine zentrale Hürde im Schulalltag ist bislang der Mangel an Lehrkräften, die für den Unterricht in Klassen ohne Deutschkenntnisse qualifiziert sind; aber auch bürokratische Vorschriften beeinträchtigen die Bildungschancen geflüchteter Kinder.



Asylsuchende dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen. Ausgenommen hiervon sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2). Anerkannte Flüchtlinge unterliegen hingegen keiner Einschränkung. Die Altersbeschränkung für den Beginn einer Ausbildung wurde im August 2016 aufgehoben. Außerdem erhalten Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, nun eine Duldung (s. 5) für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regelung“). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.



Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge können sich an einer Hochschule einschreiben. Der Aufenthaltsstatus verändert sich damit nicht. Trotz Studiemöglichkeit bestehen einige Hürden: Die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Schulabschlusszeugnisse liegen oftmals nicht (als Originaldokument) vor, gute Deutschkenntnisse sind in der Regel erforderlich und etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen machen die Rücksprache mit der Ausländerbehörde erforderlich. Die Finanzierung des Studiums ist eine große Hürde. Hier schafft die neue BAföG-Regelung eine erste Erleichterung: Seit Januar 2016 ist der BaföG-Zugang für Geflüchtete nach spätestens 15 Monaten anstatt nach vier Jahren möglich.



Grundsätzlich können sich Asylsuchende drei Monate nach ihrer Registrierung um einen Job bewerben. Voraussetzung ist, dass die zuständige Ausländerbehörde ihnen genehmigt, eine Beschäftigung auszuüben, und dass die Arbeitsagentur dem zustimmt. Eine Beschäftigung ist insbesondere solange nicht erlaubt, wie sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Antrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen während des gesamten Asylverfahrens keine Beschäftigung ausüben. Anerkannten Flüchtlingen steht der Arbeitsmarkt dagegen ohne Einschränkungen offen.



Bis August 2016 wurden Flüchtlinge im Hinblick auf die Arbeitserlaubnis bundesweit 15 Monate lang nachrangig zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern behandelt: Lag ein Jobangebot vor, musste im Einzelfall geprüft werden, ob jemand mit deutschem Pass oder mit einem Pass anderer EU-Mitgliedsstaaten für den Job infrage kommt. Diese Vorrangprüfung wurde für Asylsuchende und Geduldete nun für einen Zeitraum von drei Jahren in 133 der 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit ausgesetzt.

Über die Qualifikationsstruktur der zwischen 2013 und 2016 eingereisten Flüchtlinge liegen erste Daten vor. Sie deuten auf eine große Heterogenität in Bezug auf Schulabschlüsse, Qualifikationen und Arbeitserfahrungen hin. Die Daten zeigen, dass nur ein niedriger Anteil der Flüchtlinge einen beruflichen Bildungsabschluss erreicht hat. Insgesamt haben 17 Prozent eine Hochschule besucht, 11 Prozent haben sie mit einem Abschluss verlassen. Weitere 7 Prozent haben eine betriebliche oder andere berufliche Ausbildung gemacht, 5 Prozent haben einen beruflichen Abschluss erworben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe ausgeübt



werden, ohne dass eine formale Ausbildung dafür nötig ist bzw. abgeschlossen wird. Für die Arbeitsmarktintegration werden in den meisten Fällen umfangreiche fachliche und sprachliche (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sein.

Die Beschäftigungsquote für Personen aus Kriegs- und Krisenländern lag im Mai 2018 bei 27,2 Prozent. Ein Großteil der Geflüchteten nimmt derzeit noch an Integrations- und Sprachkursen teil und fällt somit nicht in die Beschäftigungs- oder Arbeitslosenstatistik.

Seit August 2016 gilt eine [Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge](#). Der Wohnsitz ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, in das die Schutzsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wurden. Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ob innerhalb des Bundeslandes noch ergänzende Auflagen (bspw. eine konkrete Wohnortzuweisung oder eine Zuzugsbeschränkung in bestimmte Kommunen) gelten, liegt in der Entscheidung der Bundesländer.

8. Gewalt gegen Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Zivilgesellschaftliche Initiativen dokumentieren die fremdenfeindlichen Übergriffe, die sich explizit gegen Asylsuchende richten. Gemeinsam mit Pro Asyl zählte die Amadeu Antonio Stiftung auf ihrem Portal „Mut gegen rechte Gewalt“ im Jahr 2017 [1.938 Übergriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte](#); dabei handelt es sich um 25 Brandanschläge, 357 Körperverletzungen und 1.556 sonstige Angriffe (Stein-/ Böllwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.). [2016 war die Zahl der Angriffe erheblich höher \(3.767\)](#).

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

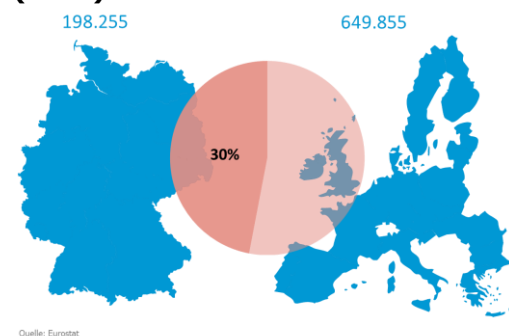
Die EU arbeitet seit 1999 an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des gemeinsamen Rechtsrahmens. Das GEAS soll als Dach für die nationalen Schutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden – möglichst einheitlichen – rechtlichen Standards dienen. Ziel der Richtlinien und Verordnungen des GEAS ist u. a., den Schutzsuchenden besseren Zugang zum Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie schnellere und gerechtere Entscheidungen zu garantieren. Bei der Umsetzung kommt es in der Praxis aber noch zu starken Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten.

[Nach geltendem EU-Recht muss Asyl i. d. R. in dem Land beantragt werden, in dem zuerst EU-Boden betreten wird \(Dublin-System, s. 3.3\)](#). Für die EU-Außenstaaten, vor allem Griechenland und Italien, führt das Dublin-System zu starken Belastungen, die sich mit den steigenden Flüchtlingszahlen noch verstärkt haben.

Im September 2017 endete die EU-interne Umverteilung von Flüchtlingen, die in Italien und Griechenland angekommen waren. Insgesamt wurden etwa 31.500 Personen in anderen EU-Staaten aufgenommen, davon ca. 9.100 in Deutschland. Im ursprünglichen Beschluss des Rats der Europäischen Innenminister vom September 2015 war die Umverteilung von bis zu 160.000 Flüchtlingen vorgesehen. [Auf eine generelle Verteilungsquote von Flüchtlingen konnten sich die europäischen Staaten bislang nicht einigen](#).

Laut Eurostat beantragten EU-weit im ersten Quartal 2018 insgesamt 131.000 Personen erstmalig Asyl, 25 Prozent weniger als im ersten Quartal des Vorjahres. 2017 wurden

Gesamtzahl der Asylanträge in Deutschland und der EU (2017)





in der EU insgesamt knapp 650.000 Asylerstanträge gestellt – ein Rückgang um etwa die Hälfte im Vergleich zu 2016. In Deutschland waren es 2017 rund 198.300 Personen; das heißt, dass etwa ein Drittel aller Erstanträge in der EU in Deutschland gestellt wurde. Auf Italien entfielen im gleichen Jahr fast 20 Prozent aller Asylanträge, darauf folgten Frankreich und Griechenland mit 14 bzw. 9 Prozent. Die anderen 24 EU-Staaten nahmen zusammen rund 27 Prozent der Asylanträge entgegen. Der stärkste Anstieg der Asylantragszahlen zwischen 2016 und 2017 – um 96 Prozent – war in Spanien zu verzeichnen; 30.443 Personen suchten dort 2017 erstmalig um Schutz nach.

Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Griechenland gestellt (5 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in der Slowakei (0.027 auf 1.000 Einwohner). In Deutschland kamen 2017 in Deutschland rund 2 Asylanträge auf 1.000 Einwohner; 2016 waren es knapp 9.

Insgesamt wurde im Jahr 2017 EU-weit rund 538.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (hierbei handelt es sich um Entscheidungen über Asylanträge, die 2017 oder aber auch in einem Vorjahr gestellt worden waren). Dies ist ein Rückgang um 25 Prozent im Vergleich zu 2016. 2017 entfielen 60 Prozent aller positiven Asylentscheide in der EU auf Deutschland.

Die deutlich ungleiche Verteilung der Asylanträge und -entscheidungen begründet die laufenden Verhandlungen um eine gerechtere Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, bei der alle Mitgliedstaaten ihren Kapazitäten gemäß einen angemessenen Beitrag bei der Aufnahme leisten sollen.

Quellen

1. Flucht und Asyl

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, UNHCR (Stand 19.08.2018): [Global Trends Forced Displacement in 2017](#).

EUROSTAT: Asylum in the EU Member States: [650.000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017](#) (News Release 47/2018, 20.03.2018).

Internationale Organisation für Migration, IOM (Stand 06.07.2018): [Mediterranean Migrant Arrivals Reach 46,449 in 2018; Deaths Reach 1,412](#).

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten und 3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Schutzformen](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Das Bundesamt in Zahlen 2017 – Asyl](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Aktuelle Zahlen zu Asyl](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Asylgeschäftsbericht \(Juni 2018\)](#).

Bundesregierung 2017: Fragen und Antworten: [Flucht, Migration, Integration – Was passiert, wenn der Asylantrag abgelehnt wird?](#)

BT-Drs. 19/800: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017](#).

BT-Drs. 19/633: [Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2017](#).

BT-Drs. 19/3702: [Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2018](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 15.02.2018): [Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#).

[Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#). 19. Legislaturperiode.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: [Neuregelung des Familiennachzugs](#) (Meldung 09.05.2018).

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 26: [Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12. Juli 2018](#).

SVR 2018: [Neuregelung zum Familiennachzug lässt viele Fragen offen](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: [Gesetzentwurf zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten](#) (Pressemitteilung 18.07.2018).

4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

BT-Drs. 19/1931: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Das Bundesamt in Zahlen 2017 – Asyl](#).

BT-Drs. 19/1371: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017](#).



5. Ausreisepflicht und Duldung

BT-Drs. 19/800: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [REAG/GARP](#).

SVR-Forschungsbereich 2017: [Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise.](#)

6. Leistungen

Bundesregierung (Stand 08.08.2016): [Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern.](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 12.07.2017): [Integrationskurse - Inhalt und Ablauf.](#)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand 01.01.2018): [Arbeitslosengeld II / Sozialgeld.](#)

7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

SVR-Forschungsbereich 2016: [Lehrerbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Qualifizierung für den Normalfall Vielfalt.](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke.](#)

Pressemitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.08.2016: [Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge.](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand Mai 2017): [Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen.](#)

Brücker/Rother/Schupp (Hrsg.) 2017: [IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen](#) (Korrigierte Fassung vom 20.02.2018).

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: [Zuwanderungsmonitor](#) (Juli 2018).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?](#)

8. Gewalt gegen Asylbewerber

Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl (Stand 18.03.2018): [Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle.](#)

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Europäische Kommission 2014: [Das Gemeinsame Europäische Asylsystem.](#)

Europäische Kommission 2017: Progress Report on the European Agenda on Migration: [Relocation.](#)

EUROSTAT: Asylum in the EU Member States: [650.000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017](#) (News Release 47/2018, 20.03.2018).

EUROSTAT: Asylum Decisions in the EU: [EU Member States Granted Protection to More Than Half a Million Asylum Seekers in 2017](#) (News Release 67/2018, 19.04.2018).

EUROSTAT: [Asylum Quarterly Report](#) (15.06.2018)

SVR 2017: [Reform der europäischen Asylpolitik. Verantwortung teilen, Schutzquoten harmonisieren.](#)

SVR 2018: [Deutschland als Motor der GEAS-Reform? Migrationspolitische Ansprüche an eine global denkende Bundesregierung.](#)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2018

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihm gehören sieben Stiftungen an. Neben der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung sind dies: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in einem Jahresgutachten veröffentlicht.

Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vorsitzender), Prof. Dr. Hacı Halil Uslucan (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Petra Bendel, Prof. Dr. Claudia Diehl, Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Christian Joppke, Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger, Prof. Dr. Daniel Thym und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3001/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Örtliche Planung nach § 7 APG NRW - Bericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreisausschusses am 20.06.2018 wurden zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur „Örtlichen Planung“ nach § 7 APG NRW die ersten konkreten Punkte beschlossen.

Diese Punkte sind:

1. Gewinnung von Pflegepersonal
2. Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze im gesamten Kreisgebiet
3. Schaffung der Voraussetzungen für den Kreistagsbeschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung 2019“
4. Aufbau einer Anbieterdatenbank
5. Sozialraumorientierung und Quartiersarbeit im kreisangehörigen Raum
6. Alternative Wohnformen

Die Verwaltung wird in der Sitzung zur Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen berichten.

Bezüglich des Punktes 3 „Schaffung der Voraussetzungen für den Kreistagsbeschluss für eine verbindliche Bedarfsplanung 2019“ hat das ALP-Institut am 21.11.2018 telefonisch mitgeteilt, dass IT.NRW entgegen früherer Zusagen die notwendigen Daten der Pflegestatistik auf Kreisebene erst Mitte Dezember 2018 herausgeben wird. Bisher hatte IT.NRW erklärt, bereits Mitte November das entsprechende Datenmaterial zu veröffentlichen. Somit wird die vom APG geforderte und vom MAGS NRW gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss präzierte Datenbasis, die für eine rechtskonforme verbindliche Pflegebedarfsplanung mit kommunenscharfer Betrachtung benötigt wird, nicht bis zur Kreistagssitzung am 19.12.2018 vorliegen. Auf die Rechtskonformität der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ ist vor dem Hintergrund eines gegen die Städteregion Aachen laufenden Klageverfahrens mit besonderer Sorgfalt zu achten.

Würde der Kreistag keine „Verbindliche Bedarfsplanung“ verabschieden, bestünde die Gefahr, dass Neubauvorhaben ohne jegliche Möglichkeit einer Steuerung durch den Rhein-Kreis Neuss angezeigt und realisiert werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Vorgehensweise vor:

In der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018 wird eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials mit kreisweiter Betrachtung verabschiedet, damit auch ab 01.01.2019 keine Neubauprojekte ohne eine Bedarfsbestätigung durch die Verwaltung möglich sind. Der Kreistagsbeschluss wird so ausgestaltet, dass schnellstmöglich durch erneuten Kreistags- oder Kreisausschussbeschluss eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ mit kommunenscharfer Betrachtung verabschiedet wird, sobald dem Rhein-Kreis Neuss die dafür notwendige Datenbasis vorliegt.

Diese Regelung vermeidet weitere Fehlentwicklungen, wie sie vor Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ als kommunales Steuerungsinstrument nicht vermieden werden konnte, und entspricht gleichzeitig dem Wunsch der bisherigen Kreistagsbeschlüsse zur Bedarfsplanung, auf eine ausgewogene Verteilung der Pflegeplätze auf das gesamte Kreisgebiet zu achten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur „Örtlichen Planung“ zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag eine Beschlussfassung zur „Verbindlichen Bedarfsplanung“ gemäß dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung aus der Erläuterung zur heutigen Sitzung herbeizuführen.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/2972/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Open Data - anschauliche Darstellung der Schuleingangsuntersuchungen

Sachverhalt:

Die Auswertung von Daten und der Aufbau georeferenzierter Zeitreihen zu Schuleingangs-Untersuchungen eröffnet neue Möglichkeiten der Analyse und Prognose im Gesundheitsbereich

Der Rhein-Kreis Neuss stellt mit seinem Online-Kartendienst im Geo-Portal Rhein-Kreis Neuss nun auch Daten des Gesundheitsamtes für die Bürger/innen bereit und liefert damit einen wertvollen Beitrag zur Stärkung gemeinschaftlicher Belange. Dieser Dienst kommt nicht nur den Erwartungen an Open-Data und Open Government und dem wachsenden Informationsbedarf der Bürger/innen entgegen, sondern wird auch den Anforderungen des E-Government-Gesetzes NRW gerecht.

Im Frühjahr 2018 beschlossen das Gesundheitsamt sowie das Vermessungs- und Katasteramt des Rhein-Kreises Neuss die Umsetzung eines Gemeinschafts-/Schnittstellenprojektes. Ziel war zum einen, die Ergebnisse der jährlichen Schuleingangs-Untersuchungen als Karte den Nutzenden zur Verfügung zu stellen, zum anderen, die E-Government-Entwicklung des digitalen zwischenbehördlichen Informationsaustausches voranzutreiben (E-Administration). Initiatoren des Projektes waren Dr. Michael Dörr - Leiter des Gesundheitsamtes - sowie Michael Fielenbach - Leiter der Abteilung Geodatenmanagement – und Dr. Petra Kießling, Projektkoordinatorin beim Rhein-Kreis Neuss.

Für eine reibungslose E-Administration wurden die Ergebnisse der Schulneulings-Untersuchungen aus den Jahren 2009/10 bis 2016/17 vom Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss dem Kataster- und Vermessungsamt, Abteilung Geodatenmanagement, zur Auswertung und Geocodierung zur Verfügung gestellt. Aufgabe der Abteilung Geodatenmanagement war es, die im CVS-Format vorliegenden Rohdaten für die weitere Verwendung aufzubereiten und in dem GIS-Programm MapInfo/GeoAS als Punkte zu georeferenzieren. Danach wurden sie auf Basis der kleinräumigen Gliederung räumlich strukturiert und in Korrelation mit ausgewählten gesundheitsrelevanten Merkmalen analysiert. Die so auf Stadtteilebene aggregierten Daten gewährleisten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) die Anonymität der untersuchten Personen.

Die neu eingestellten Karten repräsentieren allerdings nur einen kleinen Teil der möglichen Abfragen und Darstellungsmodi. Neben Zeitreihenkarten für die Untersuchungsjahre 2009/10 bis 2016/17, die in Form von „Story-Maps“ im Videoformat einsehbar sind, können auch Graphen für die weitere Dokumentation der Zeitreihen für jedes Untersuchungsergebnis genutzt werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Visualisierung der Ergebnisse in Kartenform sowohl der Öffentlichkeit als auch dem Fachamt zugutekommt, dem die Analysen bisher nur tabellarisch vorlagen. Die Daten sind im Geo-Portal Rhein-Kreis Neuss unter dem Punkt „Gesundheit“ bisher für die jüngsten acht Untersuchungsjahre für Schulneulinge - 2009/2010 bis 2016/2017 - einsehbar.

Für die Zukunft bieten sich wichtige Erweiterungen der visualisierten Kreuzabfragen an. Zu denken ist hierbei etwa an mögliche Korrelationen zwischen Verkehrslärm, Feinstaubbelastung, Nitratbelastung im Grundwasser einerseits und Themen der Schulneulings-Untersuchung wie Hörstörungen, Aufmerksamkeitsfähigkeit und Koordinationsvermögen andererseits. So lassen sich im Sinne von inner- und interkommunaler Verwaltungstätigkeit in Zukunft frühzeitig Trends erkennen und Prognosen erstellen oder Handlungsoptionen ableiten, die sicherlich zu verbessernden Reaktionen führen.

Auch im Bereich der demografischen Entwicklung gibt es ein enormes Potenzial, Daten zu visualisieren und zu korrelieren. Nicht zuletzt können geografische Visualisierungen bei der Beurteilung von Epidemie-Verläufen - beispielsweise Grippe - oder Kinderkrankheiten und Ähnlichem helfen. Vorstellbar ist hierbei etwa der Aufbau von Karten mit Echtzeit-Daten und darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Nutzenden

des Geo-Portals selbst Abfragen durchführen und sich auf diese Weise eigene thematische Karten erstellen.

Nicht zuletzt wird durch das E-Health Projekt der Öffentlichkeit ein leistungsfähiges und zukunftsweisendes Informationsportal zugänglich gemacht. So hofft der Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss mit seinen hervorragenden Standortbedingungen, durch diesen neuen Bürgerservice die zivilgesellschaftliche Partizipation in der Region zu fördern.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2018

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2989/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neue Regelsätze ab 01.01.2019

Sachverhalt

Zum 01.01.2019 erfolgt eine Erhöhung der Regelsätze um 2,02 %.

Die monatlichen Regelbedarfe betragen ab dem 01.01.2019 in den jeweiligen Regelbedarfsstufen:

		Erhöhung um
Regelbedarfsstufe 1	424,00 €	+ 8 €
Regelbedarfsstufe 2	382,00 €	+ 8 €
Regelbedarfsstufe 3	339,00 €	+ 7 €
Regelbedarfsstufe 4	322,00 €	+ 6 €
Regelbedarfsstufe 5	302,00 €	+ 6 €
Regelbedarfsstufe 6	245,00 €	+ 5 €

Die Anpassung der Regelbedarfe wurde an die örtlichen Sozialämter per Rundverfügung zur Beachtung weitergeleitet.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3002/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirkungsdiallog Wohlfahrtsverbände

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2016/2017 im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11.02.2016 und im Finanzausschuss am 01.03.2016 ist die Verwaltung beauftragt worden, mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss in einen Wirkungsdiallog einzutreten, dem ein Wirkungscontrolling folgen soll.

Aufgrund der Komplexität der Materie und dem Umstand, dass sich das Thema „Wirkungsmessung in der Sozialen Arbeit“ generell trotz einer schon jahrelang geführten Diskussion noch in einem Entwicklungsprozess befindet, wurde entschieden, dass ein zielführendes Controlling nur durch eine externe Begleitung und Moderation erreicht werden kann.

Hierzu wurde zwischenzeitlich die Fa. con_sens aus Hamburg mit der Ausgestaltung des Wirkungsdiallogs mit anschließendem Wirkungscontrolling beauftragt.

In einem ersten Prozess werden unter Moderation von con_sens zur Zielbestimmung derzeit vorbereitende Gespräche mit allen beteiligten Personen, inkl. den Schuldnerberatungsstellen, geführt.

Aufbauend auf die evaluierten Ergebnisse soll danach im 1. Quartal 2019 der Wirkungsdiallog mit den Schuldnerberatung anbietenden Organisationen ergebnisorientiert ausgestaltet werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.11.2018

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3000/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Behindertenfahrdienst im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Hierzu erfolgt ein mündlicher Bericht in der Sitzung.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.11.2018

53 - Gesundheitsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 53/2956/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erfahrungen aus dem Rhein-Kreis Neuss überregional nachgefragt

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist seit 1990 Mitglied des Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesunde Städte-Netzwerk versteht sich als Teil der "Gesunde Städte"-Bewegung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Ausgangspunkt für die Gesunde Städte-Initiative der WHO ist die "Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung" von 1986.

Das Netzwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss der beteiligten Kommunen, - mittlerweile sind 81 Städte. bzw. Kreise Mitglied. Es dient vor allem als Aktions- und Lerninstrument, mit dem die Arbeit vor Ort im Sinne der Gesunde Städte-Konzeption unterstützt werden soll. Alle 4 Jahre erstellt jede Mitgliedskommune einen Erfahrungsbericht über die kommunalen Aktivitäten. Das Gesunde Städte-Netzwerk spricht in fachlicher und fachpolitischer Hinsicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes, des Wohnungsamtes, des Umweltamtes und der Stadtentwicklungsplanung ebenso an wie Vertreter/innen der Gesundheitsinitiativen und Selbsthilfegruppen.

Die Mitgliederversammlung des Gesunde Städte-Netzwerks hat den Rhein-Kreis Neuss im Juni 2002 zum "Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung im Kindes- und Jugendalter" ernannt. Mit dieser Auszeichnung werden die vielfältigen Aktivitäten des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendgesundheit gewürdigt. Die Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren hat das Ziel, die besonderen Stärken einzelner Mitglieder hervorzuheben und für andere Mitgliedsstädte und -kreise nutzbar zu machen. Darüber hinaus ist Gesundheitsdezernent Karsten Mankowsky bereits seit mehreren Jahre Mitglied im Sprecherinnen- und Sprecherrat des Gesunde Städte Netzwerks.

Die Mitgliederversammlungen des deutschen Netzwerkes tagen jährlich, die letzte fand vom 4.-6. September 2018 unter dem Titel „Wie kann Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in der Gesundheitsförderung funktionieren?“ statt. Fachleute aus der kommunalen Gesundheitsförderung, der Gemeinwesenarbeit, von Selbsthilfeorganisationen, Krankenkassen und anderen Institutionen des Gesundheitswesens kamen auf Einladung der Universitätsstadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf und des Gesunde Städte-Netzwerkes nach Marburg. Beteiligt waren auch Vertreter aus Österreich und vom WHO-Regionalbüro Europa in Kopenhagen.

Einmal jährlich wird über Projekte und Aktivitäten der einzelnen Mitgliedskommunen in den Gesunde Städte Nachrichten berichtet. Der Rhein-Kreis Neuss ist diesmal mit einem Beitrag über den monatlich zu abonnierenden Newsletter des Kreisgesundheitsamtes vertreten.

Die aktuelle Ausgabe der Gesunde Städte Nachrichten wird in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 6.12.2018 ausgelegt.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/2970/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

„Qualitätskriterien in der U3-Betreuung“ - Fachliche Empfehlungen & Modulbaukästen zur Konzeptionsarbeit

Der U3-Ausbau im Kreisjugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss ist insbesondere seit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiFög) im Jahre 2008 enorm vorangetrieben worden. Die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen haben in Kooperation mit dem Kreisjugendamt alles daran gesetzt, dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 gerecht zu werden. Insgesamt stehen 712 U3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der U3-Ausbau ist damit noch nicht abgeschlossen, denn immer mehr Eltern fordern einen U3-Betreuungsplatz für ihr Kind, damit sie ihr berufliches Engagement und die Erziehung der Kinder besser miteinander vereinbaren können. Der Rhein-Kreis Neuss wird sich auch weiterhin dafür engagieren.

Das Kinderförderungsgesetz und damit verbunden der U3-Ausbau haben allerdings in den Kindertageseinrichtungen zu maßgeblichen Veränderungen im Raumangebot, in der Raumgestaltung wie auch in der pädagogischen und pflegerischen Arbeit mit den Kindern geführt.

Neben der Schaffung von Betreuungsplätzen stand und steht die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Erzieher/-innen im Fokus der Aktivitäten des Kreisgesundheitsamtes und des Kreisjugendamtes. Neben einer Vielzahl von Fortbildungsangeboten, unterstützt der Rhein-Kreis Neuss mit Gesundheitsförderungsprogrammen wie „aufgeweckt“ und „fitnetz“ bereits seit vielen Jahren pädagogische Fachkräfte.

Auf Initiative des Kreisgesundheitsamtes und des Kreisjugendamtes hat sich 2016 eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Kindertageseinrichtungen mit praxisnahen Informationen und Anregungen zur Alltagsarbeit mit den unter 3-jährigen Kindern zu unterstützen. Dieser Arbeitsgruppe haben sich außerdem zwei KiTa-Leitungen sowie ein Träger angeschlossen. Auch die fitnetz-Einrichtungen haben ihre Fachexpertise im Rahmen einer Fortbildung eingebracht. Mit dem Ziel wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen zu schaffen, ist es anschließend gelungen, eine Kooperation mit der Hochschule Niederrhein aufzubauen.

In dem nunmehr fertig gestellten Handbuch wird ein kurzer Abriss über die gesellschaftlichen, rechtlichen und fachwissenschaftlichen Grundlagen der U3-Betreuung gegeben. Darüber hinaus werden Themen, die den Alltag in den Kindertageseinrichtungen nachhaltig bestimmen, bearbeitet. Um die Kindertageseinrichtungen praxisnah bei ihrer Konzeptionsarbeit zu unterstützen, wurde ein Modulbaukasten erstellt, der mit Reflexionsbögen und Literaturhinweisen die MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen anregen soll, Themen für sich selbst und im Team kritisch zu bearbeiten und Veränderungsprozesse anzuregen.

Themenschwerpunkte sind unter anderem Empfehlungen und Modulbaukästen

- zur Konzeptionsarbeit in der Kindertageseinrichtung
- zur Organisation und zum Management mit dem Schwerpunkt Teamarbeit
- zur Inklusion, Interkulturalität, Partizipation und Sprachförderung

-
- sowie zur Erziehungspartnerschaft zwischen Erzieher/-in und Eltern.

Das Handbuch soll eine Informations-, Arbeits- und Orientierungshilfe für das Personal in den Kindertageseinrichtungen, die Träger, die Fachberatung bzw. Mitarbeiter des Jugendamtes sowie für Politik und Verwaltung sein. Es wurde am 13. November 2018 im Rahmen einer Abschlussveranstaltung im Kreishaus Grevenbroich vorgestellt. An der Veranstaltung nahmen rund 90 Personen aus Kindertageseinrichtungen, Fachberatungsstellen und Verwaltung teil.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.11.2018

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3004/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Demokratiekonferenz

Sachverhalt:

„Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in NRW – Wie ist die Lage?“ Diese Frage stand im Mittelpunkt der dritten Demokratiekonferenz des Rhein-Kreises Neuss am 16.11.2018 im Kreishaus Grevenbroich. Die Konferenz wurde im Rahmen des Förderprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesfamilienministeriums veranstaltet.

Kreisdirektor Brügge rief dazu auf, gegen undemokratische Kräfte zusammenzustehen. Für eine stabile Demokratie seien extreme Randpositionen kein Problem, man müsse aber wachsam sein, dass dieses Gedankengut nicht auch die Mitte der Gesellschaft erreiche. Frau Prof. Dr. Beate Küpper von der Hochschule Niederrhein gab einen spannenden Einblick in das Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Sie zeigte auf, wie unsere Meinungsbildung über andere Menschen und Gruppen unbewusst beeinflusst wird. Anschließend ergänzte Herr Dr. Christoph Busch mit seinem Vortrag zum Schwerpunktthema Rechtsextremismus die von Frau Küpper aufgebrachten Erkenntnisse und gab außerdem einen Überblick über die aktuelle Lage und Verbreitung von rechtsextremen Netzwerken in NRW und im Rhein-Kreis Neuss.

Frau Prof. Dr. Küpper hob die Bedeutung von Vernetzung und persönlichen Kontakten der einzelnen Gruppen hervor und lobte in der anschließenden Diskussionsrunde die bisherigen Anstrengungen des Rhein-Kreises Neuss und seines Kommunalen Integrationszentrums. Hier habe der Rhein-Kreis Neuss schon viel geschafft, er sei mittendrin und solle so weitermachen.

Abgerundet wurde die Veranstaltung mit kurzweiligen Darbietungen von Ella Anschein, U20 Landesmeisterin im Poetry Slam.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3005/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachverhalt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.11.2018

- 1. Im Vergleich zum Jahr 2016 sollen sich die Förderkonditionen verbessert haben. Um welche Verbesserungen handelt es im Einzelnen und in welcher Größenordnung werden sich diese Verbesserungen für den Rhein-Kreis Neuss in den nächsten Jahren positiv auswirken?*

Für den Bereich der Mietwohnraumförderung wurden in den Förderbestimmungen ab 2017 weitere Fördertatbestände aufgenommen für „**Quartiersplätze**“ und „**Nahmobilitätsangebote**“. Hiermit werden für die Herstellung von Außenanlagen, die der Verbesserung oder Neugestaltung des Wohnumfeldes dienen (z.B. Quartiersplätze, Spielplätze, Bolzplätze etc.), sowie die Schaffung von Fahrradabstellanlagen, Abstellplätze für Lastenfahrräder, Rollatoren usw. weitere Zusatzdarlehen gewährt. Für die nächsten Jahre wird sich des Weiteren die Anhebung der Fördersätze ab 2018 je Quadratmeter Wohnfläche und die Anhebung der Bewilligungsmieten positiv auswirken. Ab dem Förderjahr 2017 hat sich die seit 2015 mögliche Gewährung von Tilgungsnachlässen in Höhe von 25 bzw. 50 % auf die bewilligten Förderdarlehen bewährt und führte zu besonders guten Ergebnissen, womit auch in den kommenden Jahren gerechnet werden kann.

- 2. In welcher Höhe belaufen sich die Bewilligungsmieten für öffentlich geförderten Wohnungsbau aufgrund der aktuellen Wohnraumförderbestimmungen des Landes in den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss und werden diese Bewilligungsmieten bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt?*

Bewilligungsmieten nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2018:

Gemeinde/n	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
Jüchen	5,55 Euro	6,30 Euro
Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen	6,20 Euro	7,00 Euro

Die Mieten aus dem öffentlich geförderten Wohnungsbau werden bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass öffentlich geförderte Mieten automatisch in kompletter Höhe angemessen sind. So führte das MAGS NRW im Schreiben vom 17.11.2017 entsprechend auch aus, dass es zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Mietern und Vermietern öffentlich geförderten Wohnraumes führe, soweit Grundsicherungsstellen - losgelöst von der tatsächlichen Wohnungsmarktsituation - für öffentlich geförderten Wohnraum höhere Angemessenheitsgrenzen als für andere Wohnungen berücksichtigen. Daher fließt in die Mietwerterhebung des schlüssigen Konzeptes des Rhein-Kreises Neuss sowohl freifinanzierter als auch öffentlich geförderter Wohnraum ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass das schlüssige Konzept in der anstehenden Sitzung am 06.12.2018 beraten wird.

3. *Besteht für den Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit zusätzliche Mittel für den öffentlich geförderten Wohnungsbau über eine Vereinbarung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Zielvereinbarung über ein Globalbudget zu vereinbaren?*

Grundsätzlich ja, ist jedoch aufgrund der tatsächlichen Praxis entbehrlich.

In den vergangenen Förderjahren, wie auch in diesem Jahr konnten alle eingereichten Förderanträge (Eigenheime, Mietwohnungen, Modernisierung etc.) bewilligt werden. Nach entsprechender Meldung des weiteren Bedarfes an Fördermitteln erfolgt durch das Ministerium unkompliziert die zusätzliche Bereitstellung und Aufstockung der zu Beginn des Förderjahres bereitgestellten Budgets. Im aktuellen Förderjahr wurden beispielsweise nach einer ersten Bereitstellung für den Mietwohnungsbau in Höhe von 16,9 Millionen Euro, im Laufe des Jahres weitere 21,4 Millionen Euro zugewiesen.

Anlagen:

20181206 Anfrage Sozialausschuss Wohnraum-Fördermittel

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

An den
Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
Kreisverwaltung
41460 Neuss

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

19. November 2018

**Anfrage für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses
am 06. Dezember 2018**

Wohnraum-Fördermittel

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 06. Dezember 2018:

1. Im Vergleich zum Jahr 2016 sollen sich die Förderkonditionen für öffentlich geförderten Wohnraum im Jahr 2017 verbessert haben (siehe Bericht in der NGZ vom 16.11.2018 – C 1). Um welche Verbesserungen handelt es im Einzelnen und in welcher Größenordnung werden sich diese Verbesserungen für den Rhein-Kreis Neuss in den nächsten Jahren positiv auswirken?
2. In welcher Höhe belaufen sich die Bewilligungsmieten für öffentlich geförderten Wohnungsbau aufgrund der aktuellen Wohnraumförderbestimmungen des Landes in den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss und werden diese Bewilligungsmieten bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt?
3. Besteht für den Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit zusätzliche Mittel für den öffentlich geförderten Wohnungsbau über eine Vereinbarung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Zielvereinbarung über ein Globalbudget zu vereinbaren?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel
-Vorsitzender-

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr